

ab 01.01.2011

Original

Gebührenordnung des Wasserversorgungsverein
Groß Wittensee w.V

1.

Der Wasserversorgungsverein erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, Unterhaltung und des Betriebes der Wasserversorgungsanlagen Benutzungsgebühren. Sie werden als Grundgebühren (Grundbeiträge) und Verbrauchsgebühren (Verbrauchsbeiträge) erhoben.

2.

a) Der Baukostenzuschuss beträgt einmalig bei Erstanschluss Euro 1.070,00
(gem. Urteil EUGH kommen nur 7% MwSt darauf !)

Die Grundgebühr für jeden Anschluss an die Wasserversorgungsanlage

b) je Hausanschluß	Euro	4,00/Monat
c) je Wasserzähler für einen Weideanschluss	Euro	2,00/Monat
d) für Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler (Mietgebühr)	Euro	1,50/Tag
e) die Verbrauchsgebühr bis 500m ³ /Jahr	Euro	1,34/m ³
f) die Verbrauchsgebühr ab 500m ³ /Jahr	Euro	1,12/m ³

Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der entnommenen Wassermenge.

Die Verbrauchsgebühr für die Abgabe von Bauwasser beträgt pauschal:

a) je Einfamilienhaus	Euro	60,00
b) bei Mehrfamilienhäusern je Wohneinheit	Euro	40,00

Alle Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und der Grundwasserabgabe.

3.

3.1 Beitragspflichtig ist der Grundstückseigentümer

3.2 Die Zahlungspflicht beginnt für die Grundgebühr mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Hausanschlussleitung folgt, für die Verbrauchsgebühr mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses.

3.3 Die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entfällt und dem Verein vom Beitragspflichtigen hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

3.4 Die Absätze 3.1 und 3.2 gelten für Weideanschlüsse entsprechend.

3.5 Die Beitragspflicht für Hydrantenstandrohre beginnt mit deren Ausgabe und endet mit der Rückgabe.

4

4.1 Die Heranziehung zur Zahlung der Benutzungsgebühren erfolgt durch die Rechnung des Wasserversorgungsvereins Groß Wittensee.

4.2 Die Wasserrechnung enthält die Abrechnung der Verbrauchsgebühr entsprechend der Wassermenge im abgelaufenen Verbrauchsjahr (Erhebungszeitraum), also vom 01.01 bis zum 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres, sowie die Grundgebühr für den gleichen Zeitraum.

4.3 Wer Rechnungen nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen.

Auf dieser Grundlage wird eine halbjährliche Abschlagszahlung festgesetzt.
Die Endabrechnung wird nach der Verbrauchsablesung zum Jahresende erstellt.

5

Bei einem Eigentümerwechsel bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung der bis zum Ausscheiden entstandenen Beiträge als Gesamtschuldner verpflichtet. Der Eigentümerwechsel ist dem Verein mit Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

6

Diese Gebührenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. März 2011 beschlossen . Diese Anpassung erfolgt rückwirkend zum 01. Januar 2011.

24361 Groß Wittensee, den 25. März 2011

Vorsitzender

Norbert Wrede

1. stellvertretender Vorsitzender

Jörg Köhler

2. stellvertretender Vorsitzender

Heinrich Krabbenhöft